

AUSGLEICHSKASSE ZUG • IV-STELLE ZUG



BEITRÄGE



BEITRÄGE: AHVEASY

Carmen von Holzen, Fachperson Beiträge
Giulia Acciardi, Fachperson Beiträge



Lohndeklaration 2024

- Test ELM-Meldungen zum Abgleich der Mitarbeiterdaten
- Fristverlängerung kann beantragt werden
- Minuslohnsummen in der Lohndeklaration können nicht verarbeitet werden und müssen separat als Nachtrag erfasst werden
- Neue Version für Lohnprogramm ELM 5.1
- Verzicht auf Rentnerfreibetrag muss neu angewählt werden

Einzelansicht > [Name]

Daten aus produktiven ELM-Meldungen Überprüft am: 10.11.2024, 23:52

Stammdaten Mitarbeiter

Name	[Name]
Vorname	[Vorname]
AHV-Nummer	[AHV-Nummer]
Geburtsdatum	[Geburtsdatum]
Geschlecht	♀ weiblich

Anstellungsverhältnisse

Neues Anstellungsverhältnis hinzufügen

Eintrittsdatum	Austrittsdatum	Arbeitsort in
📅 01.08.1983	–	SG

Lohndaten 2024

Beschäftigungszeitraum hinzufügen

Arbeitskanton	Beschäftigt	AHV-pflichtiger Lohn (CHF)	ALV 1 (CHF)	ALV 2 (CHF)
SG	von 01.01.2024 bis 31.12.2024	1'000'000.00	0.00	–

- 🏆 AHV-Rentner: Bitte wählen Sie, ob bei dem gemeldeten Lohn auf den Rentenfreibetrag verzichtet wurde oder nicht.
- Verzicht auf Rentenfreibetrag
 - Kein Verzicht auf Rentenfreibetrag

Diese Person hat das Referenzalter erreicht. Bitte wählen Sie, ob die Beiträge auf dem gesamten Lohn entrichtet werden, oder auf dem Lohn abzüglich des Rentnerfreibetrages.

Bemerkungen:

< 1 von 1 > Schliessen

News und weitere Informationen

- Maske für Lohnnachtrag wurde angepasst
- Neue Statistik: Mitarbeiter ohne AHV-Nr.
- Benachrichtigung via E-Mail bei neuen Dokumenten
- Benutzer hinzufügen unter der Benutzerverwaltung
- Wahl des Zustellkanales von Dokumenten in Planung 2025

Übersicht Unternehmen Akontozahlungen und Rechnungen Mitarbeiter Lohndeclaration Meldungen Dokumente Benutzerverwaltung

Benachrichtigungen

- Ungelesene Rückfragen 1
- Rückfragen in Bearbeitung 2
- Änderungen an Mitarbeiter-Stammdaten 35
- Auslaufende Zulagen innert 90 Tagen 76

Statistiken

- Mitarbeiter 2024/2025 4379
- Mitarbeiter mit Familienzulagen (FamZ) 761
- Mitarbeiter ohne AHV-Nummer 13**

Offene Rechnungen

- Akontorechnung fällig am 10.01.2025
- Akontorechnung fällig am 10.12.2024
- Akontorechnung fällig am 10.11.2024
- Akontorechnung fällig am 10.10.2024

Einsätze im Ausland

Für Einsätze im Ausland verwenden Sie bitte die ALPS-Applikation des BSV.

[ALPS](#)

[> Neueste Meldungen](#)

[> Neueste Dokumente](#)

Kontakt

**AHVeasy
Support**

ahveasy@akzug.ch

041 560 47 99

**Giulia
Acciardi**

giulia.acciardi@akzug.ch

041 560 47 85

**Carmen
von Holzen**

carmen.vonholzen@akzug.ch

(Mo und Di abwesend)

041 560 47 82

BEITRÄGE: ALPS

APPLICABLE LEGISLATION PLATFORM SWITZERLAND

Manuela Brun, Fachverantwortliche Versicherungsunterstellung
Conny Sommer, Fachperson Beiträge



Geschäftsfälle ALPS

Die häufigsten Anträge im ALPS:

- Entsendungen (langfristige Entsendungen durch BSV)
- Mehrfachstätigkeiten

Wichtig:

Das Wohnsitzland ist für die Abklärung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung verantwortlich.

Detaillierte Angaben

Anfragen sind grundsätzlich telefonisch möglich.

Bei umfangreichen Abklärungen sind wir dankbar für eine Anfrage per E-Mail mit folgenden Angaben:

1. Wie lauten Mitglied-Nummer und AHV-Nummer?
2. Welche Nationalität hat die Person?
3. Wo hat die Person ihren Wohnsitz, resp. wohin wird der Wohnsitz verlegt?
4. Wie lange dauert ein allfälliger Auslandeinsatz?



Detaillierte Angaben

5. Arbeitet die Person unselbstständig und/oder selbstständig?
6. Wie hoch ist das Arbeitspensum im jeweiligen Staat?
7. Wo befindet sich der Sitz des jeweiligen Arbeitgebers?

Diese Angaben schicken Sie an info.beitraege@akzug.ch

Registrierung im ALPS

- Benutzerverwalter*in senden der neuen Mitarbeiterin oder dem neuen Mitarbeiter einen Aktivierungscode via AHVeasy
 - Registrierung im AHVeasy
 - Zugang zu ALPS via Übersichtseite
 - Erfassen der Stammdaten
- **Wichtig: ALPS steht erst einen Tag nach der Registrierung in AHVeasy zur Verfügung.**

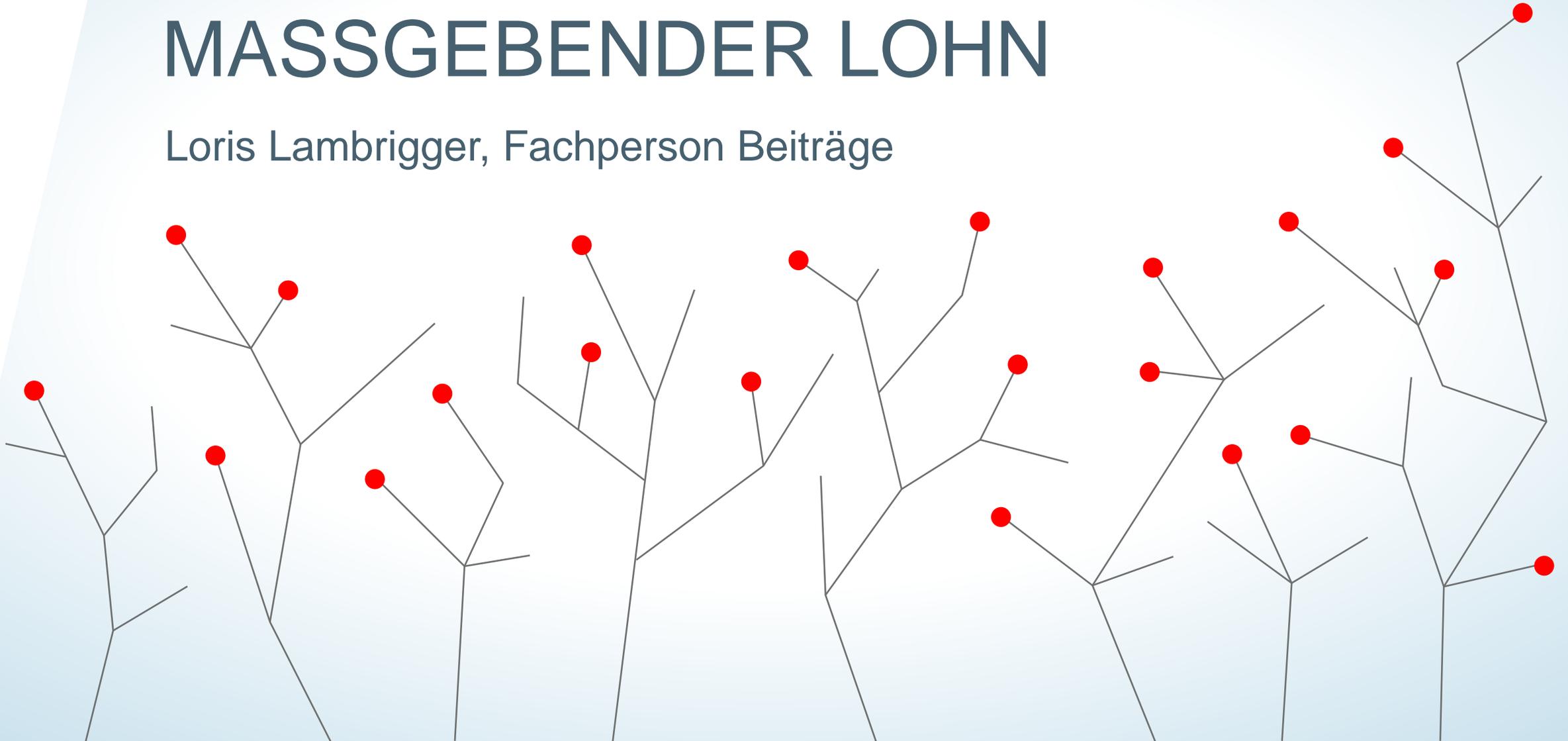
Änderungen von entsandten Personen



- Vorzeitige Beendigung oder späterer Antritt → **gelb markiert**
- Sachverhalt anpassen, wie z. B. Wohnadresse, Zivilstand oder Namensänderung → **grün markiert**
- Keine neue Bescheinigung A1 oder CoC

BEITRÄGE: MASSGEBENDER LOHN

Loris Lambrigger, Fachperson Beiträge



Realisierungs- und Bestimmungsprinzip

Realisierungsprinzip

Kommt zur Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Realisierung des massgebenden Lohnes **fortbesteht**.

Bestimmungsprinzip

Kommt zur Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Realisierung des massgebenden Lohnes **nicht** mehr besteht.

Fallbeispiel Realisierungsprinzip

Ausgangslage:

Mitarbeitende haben ein fortlaufendes Arbeitsverhältnis

Im Februar 2025 wird ein Bonus für das Jahr 2024 realisiert.

- Der Bonus 2024 wird mit der Lohndeklaration 2025 zu den Beitragssätzen 2025 deklariert.

Fallbeispiel Bestimmungsprinzip

Ausgangslage:

Mitarbeitende haben das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2024 beendet.

Im Februar 2025 wird ein Bonus für das Jahr 2024 realisiert.

- Der Bonus 2024 muss mittels Lohnnachtrag 2024 gemeldet und zu den Beitragssätzen 2024 abgerechnet werden. Der Eintrag im individuellen Konto (IK) erfolgt ebenfalls im Jahr 2024.

Rentnerinnen und Rentner: Verzicht auf Freibetrag (ab 2024)

- Arbeitnehmende, die auf den Freibetrag verzichten wollen, haben den Arbeitgeber bis spätestens zur Zahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Referenzalters zu informieren (KSR 2004).
- Wurde der 1. Lohn mit dem Freibetrag ausbezahlt, kann unterjährig keine Beitragserhebung auf dem ganzen Lohn mehr verlangt werden (KSR 2005).
- Ein Wechsel kann die arbeitnehmende Person im Folgejahr bis zur ersten Lohnzahlung des Jahres wieder mitteilen. Ansonsten bleibt der Status unverändert (KSR 2006).

Rentnerinnen und Rentner: Verzicht auf Freibetrag (ab 2024)

Mitarbeitende (in alphabetischer Reihenfolge)

¹ AHV-Nummer	³ Name	⁵ VG	⁷ Verzicht RF	⁸ Beitragspflichtige Lohnsumme CHF
² Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	⁴ Vorname	⁶ Beitragsdauer von bis		
¹ 756.	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶	—	

Krankentaggelder 80 %

Krankentaggelder gehören nicht zum AHV-pflichtigen Einkommen.

Fallbeispiel:

- Monatslohn vor Krankheit:
brutto CHF 10'000.- → AHV-pflichtig: CHF 10'000.-
- Monatslohn während Krankheit:
 - Variante 1: Arbeitgeber bezahlt 100 % des Lohns weiter
brutto CHF 10'000.- → AHV-pflichtig: CHF 2'000.-
 - Variante 2: Arbeitgeber bezahlt nur KTG weiter
AHV-pflichtig: CHF 0.- (Achtung: Beitragslücke möglich)

Selbständigerwerbende

Hinweis:

Verlangen Sie immer einen Nachweis der zuständigen Ausgleichskasse. Liegt ein Nachweis der Ausgleichskasse vor, riskieren Sie keine rückwirkenden Lohnnachträge.

Mögliche Konsequenzen: Lohnnachtrag mit Verzugszinsen und Arbeitnehmerbeiträgen muss bei der Auftragserbringerin oder dem Auftragserbringer nachträglich eingefordert werden.

Guten Tag

Sie sind bei uns mit Beginn xxxx als Selbständigerwerbender für die Tätigkeit „Muster“ erfasst. Dadurch gelten Sie aber nicht für alle Tätigkeiten automatisch als selbständig erwerbend.

Wir beurteilen jede Tätigkeit im Einzelfall. Das heisst: Für eine andere Tätigkeit können Sie auch Arbeitnehmer sein.

AUSGLEICHSKASSE ZUG • IV-STELLE ZUG



VIELEN DANK!

